Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Ordnungsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7501/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024 23.04.2024

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2024 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG).

Finanzielle Auswirkung: [nein]

Bestätigung Kämmerei:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, insbesondere auswärtige Besucher, anzieht. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung einer Verkaufsstelle ausgelöst werden. Ein besonderes Ereignis kann z. B. ein traditionell wiederkehrendes Ereignis wie Jahrmarkt, Volksfest, Weihnachtsmarkt oder eine sportliche und kulturelle Veranstaltung sein.

Hierüber informierte das Ordnungsamt auf der Internetseite der Stadt sowie in der örtlichen Presse. Die Gewerbetreibenden wurden aufgefordert, Terminvorschläge für einen verkaufsoffenen Sonntag aus besonderem Anlass einzureichen. In Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing Luckenwalde e. V., der in engem Kontakt mit den Gewerbetreibenden der Stadt Luckenwalde steht, sollen folgende Anlässe als „besondere Ereignisse“ im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLöG der Stadt Luckenwalde für das Jahr 2024 für die Genehmigung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen festgelegt werden:

1. **im gesamten Stadtgebiet**

- am 02. Juni 2024 aus Anlass des 32. Luckenwalder Turmfestes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

2. **im räumlich begrenztem Umfeld der Veranstaltung**

- am 15. Dezember 2024 aus Anlass des Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V., die Gewerkschaft ver.di sowie die örtlichen Religionsgemeinschaften wurden zu den geplanten Ladenöffnungen angehört.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Einzelhändler der Stadt Luckenwalde an, die Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung aufzunehmen. Aus seiner Sicht werden nicht nur die örtliche Bevölkerung, sondern auch viele Besucher aus dem Umland und zahlreiche Gäste und Touristen durch die Veranstaltungen angezogen und erfüllen hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die Voraussetzungen für die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen. Darüber hinaus tragen die Veranstaltungen aus seiner Sicht wesentlich zur Attraktivität und Belebung der Stadt und damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Luckenwalde bei.

Aus Sicht der IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming, erfüllen die vorgeschlagenen Veranstaltungen die Voraussetzungen des § 5 BbgLöG hinsichtlich der prägenden Wirkung, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz. Die IHK Potsdam hat daher keine Bedenken gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Die Gewerkschaft ver.di verweist wie in den Vorjahren auf die geltende Gesetzes- und

Rechtslage, insbesondere auf die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien für die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung sowie auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg zur Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam. Sie ist weiterhin davon überzeugt, dass die beantragten Anlässe nicht geeignet sind, eine ausnahmsweise Öffnung nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz in der Stadt Luckenwalde zu rechtfertigen.

Stellungnahmen der örtlichen Religionsgemeinschaften liegen der Stadt nicht vor.

Die Gesetzes- und Rechtslage, insbesondere die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Kriterien für die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung, haben sich gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Die Verwaltungsgerichte haben in ihrer Rechtsprechung Grundsätze aufgestellt, die bei der Beschlussfassung über eine Sonntagsöffnung durch die Stadtverordnen zu würdigen und zu berücksichtigen sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist aus Sicht der Verwaltung eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache aufgrund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 BbgLöG zulässig. Danach ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der prägende Charakter der Anlassveranstaltung bei einer Öffnung der Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr deshalb nur Annexcharakter hat.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass anders als in Großstädten oder in großen Einkaufszentren bei einer Sonntagsöffnung ohne Anlassveranstaltung kaum Besucher zu erwarten sind, da schon das Warenangebot in Luckenwalde nicht so groß ist wie in einer Großstadt und auch nicht alle Luckenwalder Einzelhändler an der Sonntagsöffnung teilnehmen. Schon daraus ergibt sich, dass der jeweilige Anlass der Veranstaltung für diesen Sonntag prägend ist und keinesfalls die Möglichkeit, in den geöffneten Geschäften einzukaufen. Auch sind die Einnahmen der Luckenwalder Einzelhändler an diesem verkaufsoffenen Sonntag nicht so hoch, dass hier wirtschaftliche Umsatzinteressen im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Sonntagsöffnung für die Einzelhändler freiwillig. Die maßgeblich betroffenen Geschäfte in Luckenwalde sind inhabergeführt. Dies hat zur Folge, dass der Inhaber persönlich entscheiden kann, ob er öffnen möchte oder nicht.

Der Bedarf an offenen Verkaufsstellen während der jeweiligen Veranstaltung ist jedoch vorhanden. Gerade Besucher, die oft nicht die Zeit haben, gemeinsam einkaufen zu gehen, wie Paare, Familien, Enkel mit Großeltern, Freunde etc. nutzen gerne die Möglichkeit, anlässlich eines Veranstaltungsbesuchs die Sonntagsöffnung zum Einkaufen in den Geschäften der Stadt Luckenwalde zu nutzen, um nicht in die nächste größere Stadt zum Einkaufen fahren zu müssen. Und die Händler nutzen diese Möglichkeit gern, ohne dass Umsatzinteressen im Vordergrund stehen, um den Besuchern zu zeigen, dass auch die Stadt Luckenwalde ein Warenangebot bereithält, das einen Einkauf lohnt.

Luckenwalder Turmfest - 02. Juni 2024

Von Freitag, den 31.05.2024 bis Sonntag, den 02.06.2024 findet das 32. Luckenwalder Turmfest statt, ein traditionelles Stadtfest mit Sommerparty-Charakter. Der Schwerpunkt wird auf ein anspruchsvolles und breit gefächertes kulturelles Angebot gelegt, umrahmt mit einem modernen Kirmesanteil. Das Turmfest zählt zu den zehntgrößten Open-Air-Veranstaltungen im Land Brandenburg. Das Kulturprogramm ist ein ausgewogener Ausschnitt aus regionalen, überregionalen und bundesweit bekannten Künstlerangeboten. Rund um den Marktturm, auf dem Boulevard, im Nuthepark und in der Baruther Straße verwandeln moderne Fahrgeschäfte, zahlreiche Marktstände und ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm die Innenstadt in eine der größten Festmeilen Teltow-Flämings. Das Turmfest ist nach wie vor der Besuchermagnet in Luckenwalde. Die Besucherzahlen sind seit Jahren stabil und damit

ein enormer Marketingfaktor für unsere Region. Der Bekanntheitsgrad, auch weit über die Stadtgrenzen hinaus, ist hoch. Jährlich kommen viele Besucher aus dem Umland, teilweise sogar aus Berlin, Potsdam, Cottbus, Wittenberg u. a. in unsere Stadt.

Der Turmfestsonntag, geöffnet von 12:00 bis 22:00 Uhr, mit vorhergehendem Turmfest-Gottesdienst, ist traditionell der Familientag mit einem Abschlusskonzert am Abend. Am Nachmittag sind viele Familien mit Kindern zu erwarten, die dem für Kinder zugeschnittenen Bühnenprogramm folgen. Im Allgemeinen ist das Publikum gemischt. Insbesondere etwas ältere Gäste erfreuen sich am Schlager-, Volks- und Blasmusiknachmittag. Am Turmfestsonntag, den 02.06.2024, werden nach den Erfahrungen der letzten Jahre etwa 7.000 Gäste erwartet.

Das Turmfest ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor für die Stadt, was sich u. a. durch die gute Auslastung der Gastronomen, Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen sowohl in als auch außerhalb von Luckenwalde zeigt.

Aufgrund der Größe und Bedeutung des Festes, seiner Prägung für das gesamte Stadtgebiet und der damit zu erwartenden Besucherzahl soll an diesem Sonntag im gesamten Stadtgebiet eine Ladenöffnung von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr möglich sein. Die Möglichkeit der Sonntagsöffnung ist freiwillig. Die im Wesentlichen betroffenen Geschäfte in Luckenwalde sind inhabergeführt. Daher können die Inhaber persönlich entscheiden, ob sie öffnen möchten oder nicht.

Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt - 15. Dezember 2024

Der traditionelle Märchenweihnachtsmarkt findet in diesem Jahr vom 13. bis 15.12.2024 auf dem Boulevard (Breite Straße), dem Marktplatz und in der Baruther Straße statt. Seit mehr als 25 Jahren lädt dieser zum weihnachtlichen Verweilen nach Luckenwalde ein. Auf dem Marktplatz und dem Boulevard begrüßen die Weihnachtstannen Einheimische und Gäste auch aus der näheren Umgebung, den Ortsteilen und angrenzenden Kommunen. Dadurch sind viele Besucher zu Fuß in der Stadt unterwegs und nutzen auch gern die Möglichkeit für einen kleinen Bummel auf dem Boulevard. Traditionell werden die Märchenfiguren von Gert Gebert wieder liebevoll um die evangelische Kirche St. Johannis präsentiert. Die einzigartigen Figuren machen den Charme des Marktes aus und ihn so zum besonderen Highlight zum Jahresende. Selbst der eine oder andere Besucher aus Berlin reist dafür nach Luckenwalde. Neben Glühwein und Bratwurst werden ein buntes Kulturprogramm und eine Weihnachtskirmes geboten. Am Sonntag ist der Weihnachtsmarkt in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Erwartet werden wie auch in den Vorjahren ca. 1.000 Besucher. Die Händler in unmittelbarem Bereich des Weihnachtsmarktes präsentieren sich und eröffnen Einkaufsmöglichkeiten, die gerade auch von den Besuchern aus den ländlichen Bereichen, die nicht regelmäßig in die Stadt fahren, anlässlich des Sonntagsbesuches des Weihnachtsmarktes gerne genutzt werden.

Der Luckenwalder Weihnachtsmarkt ist inzwischen eine besondere traditionelle Veranstaltung und stellt ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLöG dar. Erfahrungsgemäß sind auch an diesem Sonntag die Umsätze der teilnehmenden Gewerbetreibenden nicht so groß, dass das wirtschaftliche Erwerbsinteresse im Vordergrund steht. Um die Ladenöffnung an diesem Sonntag zu gewährleisten, ist eine Sonntagsöffnung im räumlichen Umfeld der Veranstaltung (siehe Anlage Lageplan) in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr gerechtfertigt.

Anlagen:

Anlage Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2024
Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung